**Indikator 8.25 (K)**

**Personal in Pflegeeinrichtungen nach Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Geschlecht, Land, Jahr**

**Definition**

Auf der Basis zuverlässiger Daten über die personelle Ausstattung in den Pflegeeinrichtungen sollen Entwicklungstendenzen im Bereich der pflegerischen Versorgung unter Berücksichtigung bedarfsorientierter pflegerischer Angebote und Nachfragen rechtzeitig erkannt werden. Die Daten des Indikators 8.25 sind Ansatz für Planungsentscheidungen und ggf. für Anpassungen im Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI).

Erfasst wird das Personal aller ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben oder mit denen ein Versorgungsvertrag - aufgrund der Bestandsschutzregelungen des § 73 SGB XI - als abgeschlossen gilt.

Die Erläuterungen der Pflegeeinrichtungen und des Pflegepersonals sind dem Indikator 8.24 zu entnehmen.

Vollzeitbeschäftigte sind Personen, deren Arbeitszeit in der Regel der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist.

Überwiegender Tätigkeitsbereich: Hierunter ist nicht unbedingt zu verstehen, dass in diesem Bereich über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet wird, sondern dass es im Pflegeheim bzw. Pflegedienst keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person länger arbeitet.

Tätigkeitsbereiche ab 2021 (durch die Umgestaltung des Indikators, sind die Zahlen nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar):

* *Pflegedienstleitung (ambulant)*  
  Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer ambulanten Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind.
* *Zusätzliches Pflegefachpersonal (§8 Abs.6 SGB XI)(stationär) und zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Abs. 9 SBG XI) (stationär)*  
  Das zusätzliche Pflegepersonal muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein und es muss sich bei dem Personal um Pflegefachkräfte handeln  
  Es handelt sich um zusätzlich eingestelltes Pflegepersonal, das über das Personal hinausgeht, das die Pflegeeinrichtung nach der Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten hat.
* *Körperbezogene Pflege*Alle Tätigkeiten des Alltags, die aufgrund der Pflegebedürftigkeit nicht mehr oder nur bedingt selbstständig durchgeführt werden können.
* *Betreuung und zusätzliche Betreuung (§ 43b SGB XI) (stationär)*Teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen des täglichen Lebensablaufs sowie die Beaufsichtigung bzw. Anleitung zur eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch den Pflegebedürftigen bzw. Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe von § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.
* *Hilfen bei Haushaltsführung und Hauswirtschaftsbereich  
  Haushaltsführung (ambulant):* Einkaufen, Kochen und Spülen, Reinigen und Beheizen der Wohnungen von Pflegebedürftigen sowie Wechseln und Waschen ihrer Kleidung bzw. Wäsche.  
  *Hauswirtschaftsbereich (stationär):* Hierzu zählen z. B. Reinigungsarbeiten oder die Vorbereitung von Mahlzeiten.
* *Verwaltung, Geschäftsführung*Personen der Verwaltung und Geschäftsführung, die - mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich - überwiegend kaufmännische, planerische und organisatorische Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen
* *Haustechnischer Bereich (stationär)*Umfasst Hausmeistertätigkeiten oder Garten- bzw. Reparaturarbeiten
* *Sonstiger Bereich*Personen, die Tätigkeiten ausüben, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können (z. B. Pförtnerdienst im Pflegeheim).

Tätigkeitsbereiche bis 2019 (die Zahlen sind trotz zum Teil gleichlautender Kategorien mit den Daten ab 2021 nur bedingt vergleichbar):

* *Pflegedienstleitung (ambulant)*  
  Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer ambulanten Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind.
* *Pflege und Betreuung (stationär)*  
  Teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen des täglichen Lebensablaufs sowie die Beaufsichtigung bzw. Anleitung zur eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch den Pflegebedürftigen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden ist sowie die medizinische Behandlungspflege.
* *Grundpflege (ambulant)*  
  Überwiegende Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens wie Ernährung, Körperpflege und Mobilität.
* *Soziale Betreuung (stationär)*  
  Gespräche mit dem Pflegebedürftigen sowie Beratung und Hilfe bei seinen persönlichen, seelischen Problemen.
* *Hauswirtschaftliche Versorgung (ambulant)*  
  Einkaufen, Kochen und Spülen, Reinigen und Beheizen der Wohnungen von Pflegebedürftigen sowie Wechseln und Waschen ihrer Kleidung bzw. Wäsche.
* *Hauswirtschaft (stationär)*  
  Hierzu zählen z. B. Reinigungsarbeiten oder die Vorbereitung von Mahlzeiten, während der haustechnische Bereich Hausmeistertätigkeiten oder Garten- bzw. Reparaturarbeiten umfasst.
* *Zum Sonstigen Bereich (ambulant und stationär)* zählen:
* Personen der Verwaltung und Geschäftsführung, die - mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich - überwiegend kaufmännische, planerische und organisatorische Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen,
* sowie Personen, die Tätigkeiten ausüben, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können (z. B. Pförtnerdienst im Pflegeheim oder überwiegend haustechnische Arbeiten im Pflegeheim).

**Datenhalter**

Statistische Landesämter

#### Datenquelle

Pflegestatistik

**Periodizität**

Zweijährlich, ST 15.12.; erstmalig 1999

**Validität**

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht. Schwierigkeiten bei dem Erreichen einer hohen Datenqualität kann es dadurch geben, dass es sich um eine Datenerhebung bei einer Vielzahl von Auskunftspflichtigen handelt, die sich durch das Ausscheiden oder durch das Gründen neuer Pflegeeinrichtungen ständig verändert.

**Kommentar**

Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Pflegeeinrichtungen nach SGB XI zum 15.12. des Berichtsjahres.

Ab 2019 werden Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (Geschlecht nach §22 Abs. 3 PStG) zufällig auf „männlich“ oder „weiblich“ verteilt.  
Ab 2021 haben sich die Tätigkeitsbereiche zum Teil geändert, daher wurde der Indikator angepasst. ***Die Zahlen ab 2021 sind nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar.***

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

#### Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und vorgesehenen EU-Indikatoren.

**Originalquellen**

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahrbücher oder Publikationen zur Pflegestatistik.

**Stand**

Februar 2023